



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

VBE-Verband Bildung und Erziehung - Westfalendamm 247 - 44141 Dortmund

Landtag NRW
Referat I.1-AGS-
Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 3078

alle Abg.

Dortmund, 04.07.2003
Be./Kei.

**Anhörung am 11. Juli 2003, 10.00 Uhr,
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur
Änderung anderer Gesetze - Stellungnahme des VBE NRW**

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel. 0231/43 38 61
Fax 0231/43 38 66
email: info@vbe-nrw.de
http://www.vbe-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wie gewünscht die Stellungnahme des VBE NRW zum
o.g. Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Beckmann
-Vorsitzender-

- Anlage



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

**Stellungnahme des VBE NRW zum Gesetzentwurf
zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung ande-
rer Gesetze (Drucksache 13/3855 vom 05.05.2003)**

Im Rahmen der Anhörung nach § 84 GGO, am 11. Juli 2003, 10.00 Uhr, Landtag

Der VBE begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes in Landesrecht. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW ist mit Sicherheit ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung getan.

Die im Gleichstellungsgesetz der Menschen mit Behinderungen genannten grundlegenden Ziele beschreiben einen Prozess, der sich erst mit der Zeit realisieren lässt.

Ausschlaggebend für eine baldige Umsetzung des Gesetzes wird die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel sein. Genannt werden zunächst lediglich die Kosten für die Erstellung von Wahlschablonen in Höhe von 33.000 € und für die Bereitstellung von Gebärdendolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation in Höhe von 1,8 Mill. € pro Jahr. Die weiteren durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten sollen innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet werden.

Hinsichtlich der momentan schlechten Haushaltslage im Land NRW gilt es möglichen Kürzungen vorzubeugen, die die Umsetzung und damit die Qualität des Gesetzes beeinträchtigen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes:

Nach Auffassung des VBE wird richtig gesehen, dass Frauen mit Behinderungen in zweifacher Weise benachteiligt sind. Die bestehenden Schutzmechanismen der Gleichstellung von Frauen und die für Behinderte können nicht kumuliert werden. Die Notwendigkeit besondere Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Benachteiligungen für behinderte Frauen zu beseitigen, ist dringend geboten. Daher ist die Formulierung in §2 zu beachten, wo es heißt:

„Dazu werden auch besondere Maßnahmenergriffen.“

Die in § 3 gegebene Definition von Menschen, die behindert sind, entspricht den Definitionen des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches IX und schließt auch diejenigen Menschen mit Behinderung ein, die im öffentlichen Leben seltener in Erscheinung treten. Umso mehr müssen die Verantwortlichen, alle Behindertenvertretungen und Interessengruppen die Belange dieser Menschen mit Behinderungen ebenso aufzeigen und die Berücksichtigung des Anspruches auf Gleichstellung einfordern. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung „Mensch mit Behinderung“ der Formulierung „Behinderter Mensch“ vorzuziehen ist. Diese Bezeichnung sollte bereits auch im Titel des Gesetzes gewählt werden.

Die in § 4 geregelte Barrierefreiheit ist überaus wünschenswert und in möglichst naher Zukunft zu realisieren. Die Möglichkeit der Zielvereinbarung, wie sie in § 5 geregelt ist, ermöglicht einerseits eine ortsnahe optimale Planung und Umsetzung der Notwendigkeiten. Auf der anderen Seite ist der finanzielle Engpass der öffentlichen Kasse eine schlechte Voraussetzung für die zeitnahe Realisierung von erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Die Offenheit der Verhandlungen zu Zielvereinbarungen stellt eine Chance dar. Der Erfolg der Verhandlungen hängt aber auch von der Stärke der Verhandlungspartner ab.

Die Mitwirkung von Verbänden in der Interessenvertretung sowie die Möglichkeit der Verbandsklage, wie sie in § 6 geregelt ist, begrüßt der VBE ausdrücklich.

Die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist in § 7 separat geregelt.

Die eindeutige Aussage, dass alle Neubauten und Änderungen an Einrichtungen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange ohne Einschränkungen die Bestimmungen der Barrierefreiheit berücksichtigen müssen, stellt einen wesentlichen Beitrag zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen dar.

Die Verwendung der Gebärdensprache, die für ca. 10.000 Personen zur Verständigung erforderlich ist, macht die Anwesenheit eines Gebärdendolmetschers, einer Dolmetscherin erforderlich. Die Einschränkung dieser Regelung bei der Möglichkeit der schriftlichen Verständigung lehnt der VBE ab. Die Wahrnehmung der eigenen Rechte ist durch einen Dolmetscher, eine Dolmetscherin im direkten Gespräch viel besser realisierbar als über die schriftliche Verständigung. Unklar bleibt, ob es möglich ist, einen Dolmetscher seines Vertrauens zu benennen, oder ob der bereitgestellte Dolmetscher der Dienststelle in Anspruch genommen werden muss. Die Erstattung der Kosten ist zwar zugesichert, aber in der oben genannten Situation bleibt die Kostenerstattung unklar.

Die Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, wie in § 9 geregelt ist sehr zu begrüßen. Allerdings bedauert der VBE die Engführung auf Blinde und sehbehinderte Personen sowie die Notwendigkeit der Beantragung von besonderen Hilfen zur Erfassung der Bescheide. Der VBE hält die Öffnung auf alle Menschen mit Behinderung je nach Bedarf und lediglich die einmalige Beantragung für zwingend erforderlich. Danach sollte die Hilfestellung bei jedem Bescheid automatisch erfolgen.

In § 14 ist die Berichterstattung des Landesbehindertenrates oder der Landesbeauftragte festgelegt. Nach unserer Auffassung ist die Festlegung auf alle 2 Jahre, erstmals 2006 nicht akzeptabel. Wir erheben vielmehr die Forderung nach jährlicher Berichterstattung.

Zusammenfassend konstatiert der VBE, dass die Gesetzesvorlage einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft leisten kann. Er ist damit in dieser Form zu begrüßen.

04.07.2003

Udo Beckmann

Landesvorsitzender VBE NRW